Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/ 4562

Der Bundesminister des Innern

ÖS I 5 - 625 330/1

Bonn, den 2. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Erfahrungen mit dem National Crime Information Center in den USA — Errichtung eines „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssytems" in der Bundesrepublik Deutschland**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Damm, Dr. Müller-Hermann, Josten und Genossen**
— Drucksache V/4291 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Was ist der Bundesregierung über die Organisation, die Arbeitsweise und die Ergebnisse in der Verbrechensbekämpfung des National Crime Information Center bekannt?

Das Hauptquartier des Federal Bureau of Investigation (FBI) in Washington hat Anfang 1967 begonnen, in dem National Crime Information Center (NCIC) kriminalpolizeiliche Informationen elektronisch zu speichern. Die Gesamtzahl der erfaßten Informationen belief sich am 1. April 1969 auf 266 368 gesuchte Kraftfahrzeuge, 89 353 Ausweise, 32 236 gesuchte Personen, 200 433 gestohlene, verlorene oder wiedergefundene Waffen, 167 954 Gegenstände und 137 125 sonstige Hinweise. Die gespeicherten Information beruhen weitgehend auf Mitteilungen der polizeilichen Zentralstellen der Einzelstaaten.

Das FBI verfügt zur Zeit über drei Rechenanlagen vom Typ IBM-System/360. Eine dieser Anlagen, ein Modell 50, dient dem kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystem. Die beiden anderen Anlagen, Modell 40, werden weitgehend für administrative Arbeiten in Anspruch genommen. Eine Anlage ist jedoch mit den gleichen Speicheraggregaten und sonstigen peripheren Geräten ausgerüstet wie das Modell 50, um bei dessen Ausfall unter Hintanstellung der administrativen Aufgaben die Arbeit am Auskunftssystem abwickeln zu können.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551

Dem NCIC sind die zentralen kriminalpolizeilichen Dienststellen aller Einzelstaaten mit Ausnahme von Alaska und North-Carolina über Fernschreiber oder über direkte Fernabfrage angeschlossen. Über die zentralen Stellen in den Einzelstaaten können örtliche Stellen eine mittelbare Verbindung zu dem NCIC schaffen.

Das NCIC steht dem FBI selbst und den Zentralstellen der Einzelstaaten als zentrale Auskunftsstelle zur Verfügung. Die Polizeien in den Einzelstaaten können im Wege der Fernabfrage Auskunft erhalten, ob und ggf. welche Erkenntnisse über Personen oder Sachen beim NCIC vorliegen.

Mit Hilfe des NCIC können die anfragenden Stellen also Hinweise erhalten, die den kriminalpolizeilichen Ermittlungen dienlich sein können. Für die amerikanischen Verhältnisse ist dies ein wesentlicher Fortschritt, weil bis zur Einrichtung des NCIC auf Unionsebene eine zentrale Nachrichtensammelstelle nicht bestand. Es gab in den Vereinigten Staaten von Amerika bis zu diesem Zeitpunkt für die ermittelnden örtlichen Kriminaldienststellen keine Möglichkeit, zentral gesammelte Erkenntnisse zu erhalten.

Das NCIC sammelt seine Informationen nicht nach festgelegten Regeln. Es gibt in den Vereinigten Staaten bisher weder ein Bundesgesetz noch generelle Vereinbarungen zwischen den Einzelstaaten und dem FBI, nach denen die Einzelstaaten bei ihnen anfallende Informationen dem NCIC zu melden haben. Dem FBI gelingt es aber offenbar, immer mehr die zentralen Stellen der Einzelstaaten davon zu überzeugen, daß es im Interesse aller liegt, allgemein interessierende Informationen dem NCIC zu melden, weil die abfragenden Dienststellen vom NCIC nur in dem Umfange Auskünfte erhalten können, in dem sie selbst entsprechende Informationen mitteilen.

Aus den angeführten Gründen hat das NCIC z. Z. nur einen verhältnismäßig geringen Informationsbestand gespeichert.

2. Hat die Bundesregierung die Absicht, sich für die Errichtung des „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems" die Erfahrungen bei dem Aufbau und der Arbeit des National Crime Information Center zunutze zu machen?

Angesichts der Verschiedenartigkeit der Ausgangslage bei der Kriminalpolizei in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland kommt eine pauschale Übernahme des in Amerika entwickelten Systems nicht in Betracht. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten bestehen bei der deutschen Kriminalpolizei schon seit Jahrzehnten regionale und zentrale Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen. In Fortführung früherer Regelungen hat das

Bundeskriminalamt gemäß § 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) alle Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen zu sammeln und auszuwerten, soweit die Nachrichten und Unterlagen nicht eine lediglich auf den Bereich eines Landes begrenzte Bedeutung haben, und die Behörden der Länder über die sie betreffende Nachrichten und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten. Entsprechende Regelungen bestehen in den Ländern für die Landeskriminalämter. Demnach besitzt das Bundeskriminalamt einen Informationsbestand auf den Gebieten der Personen- und Sachfahndung, des Erkennungsdienstes und des kriminalpolizeilichen Meldewesens, der weit über den hinausgeht, den das FBI bisher elektronisch gespeichert hat. Der Verbrechensbekämpfung dienliche Erkenntnisse stellt das Bundeskriminalamt bis jetzt auf herkömmliche Weise den Polizeien in den Ländern zur Verfügung. Im Gegensatz zu der Regelung in den Vereinigten Staaten unterrichtet das Bundeskriminalamt die Länder nicht nur auf besondere Anfrage, sondern gibt aus eigener Initiative auch Erkenntnisse an die Länder weiter, wenn es im Zuge seiner Auswertungstätigkeit von sich aus auf mögliche Zusammenhänge von Erkenntnissen stößt.

Bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung hat das Bundeskriminalamt gegenüber dem FBI also zu berücksichtigen, daß neben der Speicherung neuer Erkenntnisse die bereits vorhandenen Informationen nicht verloren gehen dürfen, und daß die im herkömmlichen Verfahren laufende Auswertungstätigkeit und die damit verbundenen Vorteile bestehen bleiben. Daraus wird ersichtlich, daß bei einer Einführung der elektronischen Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt das Hauptaugenmerk auf die Aufbereitung der bereits jetzt vorhandenen Informationen zu richten ist.

Soweit bei der Erstellung des vom Bundeskriminalamt in Aussicht genommenen „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems" Erfahrungen praktischer Art, die das FBI mit seinem NCIC gewinnt, übernommen werden können, werden sie selbstverständlich genutzt werden. Der technische Leiter der Arbeitsgruppe „Elektronik" beim Bundeskriminalamt hat bei einem Besuch des FBI bereits erste Kontakte geknüpft und dabei aus eigener Anschauung seine bisher theoretisch erarbeiteten Erkenntnisse bestätigt gefunden, daß mit Hilfe der Elektronik technisch ein solches Auskunftssystem aufgebaut werden kann.

3. Welche Konzeption hat die Bundesregierung für den Aufbau und die Arbeitsweise des „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems"?

Die Aufgabe des beim Bundeskriminalamt einzurichtenden „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems" besteht darin, im Zuge der Auswertungstätigkeit möglichst alle im Bundeskriminalamt bereits vorhandenen und künftig eingehenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und den Kriminalpolizeien in den Ländern alle vorhandenen einschlägigen Erkenntnisse zu übermitteln. Das Bundeskriminalamt soll damit den ihm durch das Gesetz übertragenen Auftrag als Nachrichtensammelstelle optimal erfüllen.

Das „Allgemeine kriminalpolizeiliche Informations- und Auskunftssystem" soll sich wie folgt gliedern:

1. Teilsystem Personenauskunft

   Dieses Teilsystem soll die Personalien, Informationen über begangene Straftaten und über ausgesprochene Strafen, Personenfahndungs- und Personenbeschreibungsinformationen einschließlich der erkennungsdienstlichen Angaben, Informationen über Sachen, die zu Personen in Beziehung stehen, und Informationen über persönliche Eigenarten und zum modus operandi enthalten.

2. Teilsystem unaufgeklärte Straftaten

   Dieses Teilsystem soll Angaben über Straftaten, Personenbeschreibungsinformationen, Informationen über persönliche Eigenarten und zum modus operandi und Angaben über zur Straftat in Beziehung stehende Sachen umfassen.

3. Teilsystem allgemeine Sachfahndung

   Dieses Teilsystem soll Informationen über Sachen enthalten, die der allgemeinen Sachfahndung unterliegen.

4. Teilsystem Kfz-Fahndung

   Dieses Teilsystem soll Informationen über abhanden gekommene Kraftfahrzeuge speichern.

Bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung wird das Bundeskriminalamt schrittweise vorgehen und die einzelnen Teilbereiche nacheinander in das System übernehmen müssen. Dabei ist sicherzustellen, daß sich die Teilbereiche in das künftige Gesamtsystem einpassen. In der ersten Ausbaustufe wird der zum Teilsystem „Personenauskunft" gehörende Bereich „Personenfahndung" demnächst in die elektronische Datenverarbeitung überführt werden.

Endziel ist der Aufbau eines Verbundsystems mit den Kriminalpolizeistellen der Länder mit der Möglichkeit der direkten Fernabfrage durch Dienststellen in den Ländern. Zur Erleichterung eines solchen künftigen Informationsaustausches sowohl mit den Kriminalpolizeien in den Ländern als auch mit anderen in Betracht kommenden Dienststellen strebt das Bundeskriminalamt Absprachen mit diesen Stellen über Umfang und Art von

Grunddatensätzen an. Die Vorarbeiten sind soweit gediehen, daß den Dienststellen der Länder demnächst ein Vorschlag vorgelegt werden wird.

4. Welche Ergebnisse bei der Bekämpfung der Kriminalität verspricht sich die Bundesregierung von einem solchen „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystem"?

Beim Bundeskriminalamt ist in den letzten Jahren der Bestand an Informationen so gewachsen, daß eine manuelle Auswertung immer mehr an die Grenze des menschlichen Leistungsvermögens stößt. Es ist davon auszugehen, daß der Datenbestand beim Bundeskriminalamt in den kommenden Jahren weiter erheblich anwachsen wird.

Die elektronische Datenverarbeitung hat den Vorteil, daß Informationen maschinell in fast beliebig großem Umfange mehrdimensional verknüpft werden können. Sie ist deshalb eine nahezu ideale Hilfe für die Auswertung von großen Informationsbeständen nach einer Vielzahl von Gesichtspunkten. Die Bundesregierung erwartet deshalb, daß mit der Einführung eines „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems" den Polizeibehörden der Länder bei ihrer kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit vom Bundeskriminalamt in größerem Umfange und rascher als bei Beibehaltung des herkömmlichen Verfahrens Hinweise für die Aufklärungsarbeit gegeben werden können.

5. Welche Kosten würden durch die Errichtung und die Unterhaltung einer solchen Einrichtung entstehen?

Die Kosten für die Errichtung des „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems" werden erheblich sein. Sie setzen sich zusammen aus einmaligen Investitionsausgaben und laufenden Kosten.

An Investitionsausgaben ergeben sich zunächst die Kosten für die Mieten oder den Kauf einer elektronischen Rechenanlage. Dabei würden für den Kauf etwa 30 Millionen DM notwendig werden; bei der Anmietung kommen laufende Kosten von etwa 3 Millionen DM bis 6 Millionen DM jährlich in Betracht. Außerdem ist ein neues Dienstgebäude zur Unterbringung der Rechenanlage und des dazu erforderlichen zusätzlichen Personals zu erstellen, wofür etwa 11 Millionen DM notwendig sind. Ferner werden etwa 7 Millionen DM als Kosten für die Herstellung von Programmen benötigt. Dementsprechend sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis 1973 folgende Kosten für die elektronische Datenverarbeitung aufgenommen:

1970	=	6,9 Millionen DM
1971	=	12,1 Millionen DM
1972	=	16,5 Millionen DM
1973	=	11,6 Millionen DM.

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung wird außerordentlich personalaufwendig sein, insbesondere deshalb, weil die vorhandenen Informationen für die Aufnahme in das Auskunftssystem aufbereitet werden müssen. Es werden nach vorläufiger Berechnung insgesamt rund 300 zusätzliche Planstellen für Beamte und Angestellte erforderlich sein.

Die Kosten für die Unterhaltung des errichteten „Allgemeinen kriminalpolizeilichen Informations- und Auskunftssystems" einschließlich des notwendigen Änderungsdienstes können heute noch nicht angegeben werden, da es vergleichbare Einrichtungen hierfür bisher nicht gibt.

Benda